



Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.

In der von der Landesvertreterversammlung am
18.09.2021 geänderten Fassung



Kontakt

NABU Sachsen

Landesgeschäftsstelle

Tel. 0341 337415 0

Fax 0341 337415 13

Landesverband@NABU-Sachsen.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.“, im Weiteren NABU Sachsen genannt. Der NABU Sachsen hat seinen Sitz in Leipzig und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zielstellung

- (1) Zweck des NABU Sachsen ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Bildung und Forschung in den genannten Bereichen.
- (2) Der NABU Sachsen betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht sie insbesondere durch:
 - a. Landschafts-, Biotop- und Artenschutz mit dem Ziel der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b. die Mitwirkung an der Festsetzung von europäischen, nationalen und sächsischen Schutzgebieten sowie deren wissenschaftlicher Betreuung, Dokumentation, Pflege und Entwicklung (Gebietsschutz),
 - c. die wissenschaftliche Betreuung, Dokumentation, naturgerechte Pflege und Entwicklung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Landschaften und Landschaftsteile, insbesondere zur Erhaltung bundes- und landesrechtlich besonders geschützter Biotope (Biotopschutz, Biotopverbund),
 - d. die Durchführung notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Vorkommensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen,

- u. a. durch naturschutzkonforme Landwirtschaft (auch im Auftrag der Grundeigentümer),
- e. die Erforschung und Dokumentation der Flora und Fauna sowie die Durchführung von Biotop- und Ökosystemanalysen, insbesondere im Rahmen der Ermittlung der Schutzwürdigkeit von Landschaften und Landschaftsteilen,
- f. Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen und Stellungnahmen zu allen Problemen, die für die Natur bedeutsam sind, Kontrolle ihrer Einhaltung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- g. Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen,
- h. die Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Verbänden, Organisationen und Gruppen, die Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betreiben sowie mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit natur- und landschaftskundlichem Profil,
- i. öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Naturschutzes, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Naturschutz- und Besucherzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen, Aufbau und Betreiben von Naturschutzinstituten als Zentren der Erfassung und Aufarbeitung naturschutzrelevanter Daten,
- j. die öffentlichkeitswirksame Verbreitung des Anliegens des Naturschutzes durch eine wirksame Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie durch eigene wissenschaftliche Publikationen, Naturfilme, öffentliche Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen,
- k. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen außerschulischer Jugendarbeit mit kultureller und naturkundlicher Bildung, zur Förderung des Naturschutz- und Umweltgedankens sowie durch Bildungsangebote zum Naturschutz für Betriebe und Einrichtungen, die in der Landschaft tätig sind.
- l. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der NABU Sachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Sachsen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Sachsen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Der NABU Sachsen fasst seine Mitglieder in örtlichen Gruppen sowie, soweit erforderlich, in anderen regionalen oder funktionalen Untergliederungen zusammen. Eine Gliederung muss mindestens 7 Mitglieder umfassen. Gründung und Änderung der Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Alle Gliederungen haben einen schriftlichen Tätigkeits- und Kassenbericht sowie das Protokoll der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung an die Landesgeschäftsstelle abzugeben.
- (2) Die Gliederungen gemäß § 4 (1) können ihre Angelegenheiten selbstständig durch eigene Satzungen regeln. Sie können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Die Satzungen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu der Bundes- oder Landessatzung stehen. Der Name der Gliederung enthält den vollen Namen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (im weiteren NABU) mit einem Regional- oder Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen. Die Gliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.
- (3) Gliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des NABU Sachsen gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Gliederungen betreffen. Auch für rechtsfähige Gliederungen gilt aber § 4 Absatz 1, 2 und 3 dieser Satzung.
- (4) Gliederungen des NABU Sachsen können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
- (5) Innerhalb der Gliederungen können mit deren Zustimmung entsprechende Gruppen der Naturschutzjugend im NABU Sachsen gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des NABU Sachsen können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung des Bundesverbandes ernannt.
 - c. Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - d. Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - e. Familienmitglieder. Der/die Partner/in eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.
 - f. Korporative Mitglieder.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (4) An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Gliederung teilnehmen.
- (5) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises;
 - b. durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht;
 - c. durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU;
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung;
 - e. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
- (7) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesvertreterversammlung beschlossen und ist dem Bundesverband geschuldet. Über die Aufteilung der Anteile, die dem Landesverband verbleiben, entscheidet die Landesvertreterversammlung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können vergütet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des NABU Sachsen fremd sind.
- (5) Die Gliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

§ 7 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Vertreterversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8 Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. Die Delegierten der territorialen Gliederungen entsprechend einem Stärkeschlüssel von

bis 10 Mitglieder	1 Vertreter
bis 50 Mitglieder	2 Vertreter
bis 100 Mitglieder	3 Vertreter
bis 500 Mitglieder	4 Vertreter
bis 1.000 Mitglieder	5 Vertreter.

Ab 1.000 Mitglieder können je angefangene weitere 1000 Mitglieder, 2 weitere Delegierte entsandt werden. Die Delegierten werden in der Mitgliederversammlung der Gliederung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Gliederung im Amt.

Mitglieder, die direkt beim Landesverband zugeordnet sind, können ebenfalls, entsprechend dem Stärkeschlüssel, Delegierte wählen. Dazu lädt der Landesverband alle 2 Jahre, unter Angabe von Zeit und Ort über das Mitglieder magazin „naturnah“ des NABU Sachsen mindestens drei Wochen vorher ein. Die Tagesordnung wird auf der Homepage des NABU Sachsen ebenfalls mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Verfügung gestellt. Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugesendet.

(2) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Sachsen. Sie ist zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes und Bestätigung eines/einer oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen sowie die Bestätigung eines/einer Vertreters/in der Naturschutzjugend für den Vorstand,
- b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Behandlung von Anträgen,
- d. die Änderung der Satzung des NABU Sachsen,
- e. die Auflösung des NABU Sachsen,
- f. die Wahl eines/einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Vorsitzenden,
- g. die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung. Die Landesvertreterversammlung kann vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn entfallende Stimmen einen Delegierten entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf. Die Delegierten werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Vertreterversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Vertreterversammlung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, der Vorstand, die Vorstände von Gliederungen und der Landesvorstand der Naturschutzjugend. Die Vertreterversammlung entscheidet, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Vertreterversammlung nicht mehr zulässig.
- (5) Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe und wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht, einzuberufen.
- (6) Die Versammlung ist für alle Mitglieder des NABU Sachsen offen. Soweit sie nicht Delegierte sind, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (7) Jede vorschriftsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies mit mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Blockwahl und Stichwahlen sind zulässig.
- (11) Territoriale Gliederungen verfahren nach den gleichen Grundsätzen.
- (12) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der/die Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen statt, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen.
- (13) Die Protokollierung der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung hat durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu erfolgen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der 1. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - c. dem/der 2. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - d. dem/der Schatzmeister/in
 - e. dem/der Vertreter/in der Naturschutzjugend, der/die von der NAJU Sachsen entsendet wird
 - f. bis zu vier Beisitzern/innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- (2) Der erweiterte Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (3) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretervollmacht. Sie bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vertreterversammlung zu bestellen. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen/eine Geschäftsführer/in übertragen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Fachgruppen und Arbeitskreise

Innerhalb der Gliederungsebenen (§ 4 (1)) können sich NABU-Mitglieder in Fachgruppen und Arbeitskreisen zusammenschließen, die sich bestimmten Artengruppen, Naturräumen, Landschaften und/oder Biotopen widmen. Sie müssen mindestens drei Mitglieder umfassen. Gründung und Änderung dieser Fachgruppen und Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung Vorstandes der betroffenen Gliederung. Sie sind rechtlich unselbstständige Teile der jeweiligen Gliederung des NABU und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.

§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Landesvorstandes, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellt er fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen des NABU Sachsen

- a. ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bundesländer-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
 - b. sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,
- so hat er Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.
- (2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.
 - (3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Landesvorstand einzulegen. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
 - (4) Um das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, hat der NABU eine Schiedsstelle eingerichtet. Aufgaben, Zuständigkeiten und Inhalte regelt die Bundessatzung.

§ 12 Wissenschaftliche Organe

- (1) Innerhalb des NABU Sachsen können sich Mitglieder fachbezogen überregional in Fachbereichen, z. B. Landesfachausschüssen (LFA), formieren. Den LFA können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Diese sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
- (2) Auf der Ebene des Landesverbandes kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, dem Persönlichkeiten angehören, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes wissenschaftlich tätig sind. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (3) Auf regionaler Ebene können Naturschutzinstitute gebildet werden, die wissenschaftlich und praktisch im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind. Die Arbeit der Institute ist in der Geschäftsordnung des Landesverbandes näher geregelt.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Organe beraten den Landesverband in allen wissenschaftlichen und fachlichen Fragen.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich.

§ 14 Naturschutzjugend

- (1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

- (2) Die NAJU Sachsen regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Landesvorstand.
- (3) Die NAJU Sachsen entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeit in eigener Zuständigkeit.
- (4) Am Ende des Rechnungsjahres ist die Verwendung der Mittel der NAJU Sachsen gegenüber dem Landesvorstand nachzuweisen.
- (5) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich die NAJU Sachsen mit dem Landesvorstand ab.
- (6) Der/die von der NAJU Sachsen gewählte Vertreter/in für den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Vertreterversammlung des NABU Sachsen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im NABU Sachsen, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Die Regelung im Absatz (2) bleibt unberührt. Der Vorstand und die Vorstände der Gliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamts-pauschale erhalten können.
- (2) Eine hauptamtliche Tätigkeit des/der Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
- (3) Hauptamtliche Angestellte der Landesgeschäftsstelle können nicht Vorstandsmitglieder, Delegierte der Landesvertreterversammlung oder Mitglied eines Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Angestellte der NABU-Geschäftsstellen auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz (2) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Zur Vertreterversammlung des NABU Sachsen sind das Präsidium des Bundesverbandes, der Bundesgeschäftsführer und der Geschäftsführer des Landesverbandes einzuladen.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung

wiedergeben. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des NABU Sachsen beschließt in geheimer Abstimmung eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vertreter. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Naturschutzbund Deutschland e. V. und darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung von Gliederungen im Gebiet des NABU Sachsen fällt deren Vermögen an den NABU Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 18. September 2021

Gemäß des § 7 Absatz 4 der Bundessatzung NABU e. V. hat das NABU-Präsidium am 21. September 2021 der Neufassung der Satzung des NABU Landesverband Sachsen zugestimmt.